

Dagegen wurde auch den Fleischern auf die Finger gesehen, daß sie kein schlechtes oder minderwertiges Fleisch verkaufen konnten. Schon 1560 wird bestimmt, daß ein verpflichteter Fleischschäzer das Fleisch jeder Bank untersuchen und nach der Güte unter Beobachtung des Laufes der Zeit abschätzen sollte. Die Fleischer mußten bei Strafe alles Fleisch auf die auf dem Markte befindlichen Bänke bringen und durften kein Fleisch im Hause behalten und dort verkaufen. Für die Fleischschäzer galt folgende obrigkeitliche Verpflichtung: „Alles Schlachtvieh an Ochsen, Kälbern, Lämmern, Schöpfen, Schweinen und dergleichen muß zu den Wochenmärkten oder andern Tagen in der Wochen nicht nach der Hand oder heimlich in den Häusern verpartiret, sondern in die offenen Fleischbänke getragen und daselbst nach billigem Werth, wie es jederzeit durch die abgeordneten Fleischschäzer dem Einkauf nach geschätzt worden. In das finnlige Fleisch soll man ein Messer stecken und es zudecken.“

Alle acht Tage mußte ein Meister nach dem Lose oder der Reihe nach ein frisch Rind schlachten und Sonnabends zur Bank bringen (im Jahre 1700). Ueber die Fleischbänke ist zu berichten, daß dieselben in der Mitte des Marktes in der Nähe des Randelabers gestanden haben. Im Jahre 1560 haben zwölf Bänke bestanden, die 1745 auf 16 Bänke erhöht worden sind. Es müssen demnach so viele Meister hier gewesen sein. Ein eigentümliches Recht, das schon seit der Einrichtung der Zunft bestand, besaß das Fleischerhandwerk darin, daß ihm die Haustöcke in die Fleischbänke alljährlich aus der kurfürstlichen Waldung bei Zwickau geliefert werden mußten. Auch hatte das Rentamt Zwickau das Gebäude, worin die Bänke waren, in Ordnung und gutem Stande zu erhalten. Als die Bänke 1772 mit abbrannten, mußte sie das Rentamt Zwickau wieder aufbauen lassen. Dafür mußten die Fleischer aber jährlich 12—14 Steine rein geschmolzenes Unschlitt (Talg) abliefern. Die Fuhrleute, welche die Hackestöcke gebracht hatten, nahmen das „Zins-Insekt“, nachdem es auf der Ratswage gewogen worden war, mit nach Zwickau. Die noch zahlreich vorhandenen Quittungen darüber sind vom königlich polnischen und kurfürstlich sächsischen Amtschreiber von Zwickau-Werdau ausgestellt. Dieses gegenseitige Recht hat bis 1838 bestanden. In diesem Jahre haben